Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 16 (1940-1941)
Heft: 2

Artikel: Die Saat ging auf : kleine Opfer - grosser Segen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1066913

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kleine Opfer — grosser Segen

Die Saat ging auf

Illustration von H. Tomamichel

Am 7. Januar 1919 genehmigte der Bundesrat die Errichtung der Stiftung « Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien ». Ihre Zweckbestimmung wurde damals folgendermassen festgesetzt:

„Die Schweizerische Nationalspende ergänze die Wohlfahrtseinrichtungen und Hilfeleistungen des Staates, wo diese die vielgestaltigen Wechselfälle des Lebens nicht voll erfassen und die dringenden Forderungen der Zeit nicht ganz erfüllen; sie helfe den treuen Söhnen des Vaterlandes und ihren Familien, soweit sie den Notstand nicht durch eigene Kraft und Anstrengung zu überwinden vermögen; sie versuche mit Gottes Hilfe die Lücken zu schliessen, die weder ein geschriebenes Gesetz noch ein Machtwort ausfüllt, sondern allein die aus aufrichtigem Herzen entspringende und aus freiem Willen wirkende Nächstenliebe."

Jeder Schweizer und jede Schweizerin hat im Laufe der Jahre in dieser oder jener Form sein Scherflein für diese Einrichtung beigesteuert. Alle wissen, dass alle diese Gelder ihre richtige bestimmungsgemässe Verwendung finden. Aber wir denken uns, dass viele unserer Leser gern einmal im einzelnen erfahren, wie sich ihre Gaben in Segen verwandelten.

Die Stiftung ist nun 20 Jahre alt. Sie hat eine Unzahl von Gesuchen behandelt. Es gibt Anliegen, die sich seit dem letzten Kriege bis heute hinziehen. Wir haben uns in unserer Auswahl auf Fälle beschränkt, die sich erst mit dem Ausbruch dieses Krieges stellten und bereits zu einem glücklichen Abschluss gebracht werden konnten. Wir mussten uns

aus den verschiedensten Gründen auf eine recht knappe Darstellung beschränken. Es wird der Vorstellungskraft unserer Leserinnen und Leser ein leichtes sein, die kurzen Tatsachenberichte mit all dem Leben zu erfüllen, das diese umfassen. Sie werden fühlen, wieviel Leid gemildert, wieviel Kummer behoben, wieviel Verzweiflung zu neuer Zuversicht wurde. Es sind wenige Beispiele; aber sie lassen uns ermessen, was die Nationalspende für unsere Soldaten und damit für unser Land bedeutet.

Ein Partnergeschäft löst sich auf:

Herr A. hatte vor einigen Jahren mit einem Partner ein Malergeschäft übernommen. Am 2. September 1939 musste er zum Aktivdienst einrücken. Am 13. Juli 1940 wurde er zu einem neunwöchigen Urlaub entlassen. Während seiner Aktivdienstzeit hatte sein Partner das Geschäft allein geführt. Das brachte finanzielle und persönliche Unstimmigkeiten. Sie endigten mit der Auflösung des Geschäftes. A. stand vor dem Nichts. Die Soldatenfürsorge half dem Wehrmann mit einem Betrag von 350 Franken aus, um sich Farbe und das nötige Werkzeug anzuschaffen. Er fand Arbeit, und es gelang ihm, sein Auskommen zu finden.

Die Umschulung:

Am Abend des 17. Aprils 1940 brachte einer der Kameraden des Fliegersoldaten S. zwei Blindgänger ins Kantonnement. Obschon er die strengen Befehle kannte und von seinen Kameraden gewarnt wurde, konnte S. als Feinmechaniker, der kurz vor seiner Prüfung stand, der Versuchung nicht widerstehen, an einem der Geschosse zu manipulieren. Er glaubte das Funktionieren der Geschosse von der Theoriestunde her genau zu kennen. Seine Freude am Pröbeln liess ihn alle Vorsicht vergessen. Er begann, das Geschoss auseinanderzunehmen, das dann plötzlich explodierte.

Nach langem Aufenthalt im Kantonsspital ist S. wieder soweit hergestellt, dass er an die Gestaltung seiner Zukunft denken kann. Es steht fest, dass er seinen Beruf als Feinmechaniker nicht mehr ausüben kann: er hat durch die Explosion ein Auge verloren, und seine Hände weisen starke Verstümmelungen auf. S. hatte nun den Wunsch, sich an einem Technikum zum Techniker ausbilden zu lassen. Das Schulgeld pro Semester beträgt 50 Franken, die Lehrmittel 70 Franken, Wohnung und Unterhalt pro Monat 130 bis 160 Franken. Die Ausbildungszeit erfordert 2½ Jahre. Die Militärversicherung erklärte sich bereit, dem jungen Manne während des Studiums eine monatliche Rente von 100 Franken zuzusprechen. Von den Eltern S. konnte ein Zuschuss an die Studienkosten nicht erwartet werden, da der Vater, heute 63jährig, sein gesamtes Vermögen im Ausland zurücklassen musste. Er hat zwar noch Arbeit gefunden, die es ihm ermöglichte, seine Familie bis auf den heutigen Tag durchzubringen, obschon seine Frau krank ist, was eine schwere finanzielle Belastung bedeutet. Die Soldatenfürsorge wurde angefragt, ob sie dem Wehrmann monatliche Beiträge von 100 Franken an die Studienkosten leisten könne. Da S. sowohl beruflich wie soldatisch sich auf das beste ausweisen konnte, wurden ihm diese Beiträge bewilligt.

Eine Existenz wird gerettet:

Herr K. übernahm 1933 eine Metzgerei. Am 2. September 1939 musste er einrücken. Da er keine geeignete Hilfskraft fand, blieb ihm nur übrig, sein Geschäft zu schliessen. Er verlor seine Kunden, die Verpflichtungen liefen weiter. Als sich die rückständigen Zinsen auf 1050

RICHTIGES SCHWEIZERDEUTSCH

Es ist erfreulich, dass auch Inserate in unsern Mundarten erscheinen; leider ist es aber meistens kein guter Dialekt, nur ein übersetztes Schriftdeutsch, wie folgendes Beispiel (Züritütsch):

Falscher Dialekt:

TÖCHTERVEREIN ZÜRI

Wiehnachts-Bazar im Schuelhus X Zischtig, de 26. Nov. 1940 und Samstig, de 30. Nov. 1940

Um de bruefstätige Fraue d Möglichkeit z' gäh, euse Bazar z'bsueche, ischt de Verchauf am Samstig bis am nüni verlängeret worde; mer bitted rächt herzli, vo dere Gläägeheit Gebruuch z'mache. Mer händ e schöni Uswahl i herzige Chindesache und au für Erwachseni. En Usverchaufstisch mit verbilligter Wösch ischt e Neuerig, wo sicher mängs Freud hät draa. Drum chömed, und lueged — und chaufed! — Herzli und dringend bitted um en rächt zahlriche Bsuech De Vorstand.

Richtiger Dialekt:

TÖCHTERVERÄIN ZÜRI

De nëëchscht Zyschtig, am 26. und de nëëchscht Samschtig, am 30. Nov. 1940, gits im Schuelhuus X wider en

Verchauf von aler Gattig Wösch

für Wienechtsgschänkli (oder älterer Ausdruck: für d Helsete). Di säbe Fraue, wo wäg irem Prueff nüd chönd de Taag duur chon ychauffe, händ na Zyt bis am Samschtig zaabig am nüüni. Mer hoffed, das s dän chömed. Es hät wider rächt schööni Sache peraad für Chly u Gross und erscht na spottbiligi Waar. Es würd is fröie, wän ganz Gschaare verby chëëmid chos gschauen und — chauffe.

De Vorstand.

Zusammengestellt von Frau Ida Feller-Müller, Zollikerberg, Zürich.

Franken beliefen, wandte sich der Soldat an die Nationalspende. Der Gläubiger, eine Kantonalbank, verzichtete auf einen Drittel der Schuld. An die Restforderung leistete der kantonale Soldatenfonds 300 Franken und die Soldatenfürsorge aus der Schweizerischen Nationalspende 300 Franken. Der Soldat führt heute wieder seine Metzgerei.

Das Kindlein:

Ein Fabrikarbeiter hatte kurz vor Kriegsausbruch und Mobilisation geheiratet. Da Mann und Frau aus kinderreichen Familien stammen, mussten sie bei der Eheschliessung ihre Anschaffungen auf Abzahlung kaufen. Am 2. September rückte L. als Sanitätssoldat ein. Das regelmässige Einkommen fiel aus. Neben dem Bezug des Lohnausgleichs verdiente Frau L. etwas in einer Fabrik, um ihren Verpflichtungen besser nachkommen zu können. Die Schwierigkeiten stellten sich erst ein, als im Monat September ein Kindlein erwartet wurde und die Mutter deshalb ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen konnte. Die Nationalspende leistete an die Geburtskosten und den Unterhalt in dieser Zeit eine zusätzliche Hilfe von 80 Franken. Später konnte Frau L. wieder für sich selbst sorgen.

Der ermöglichte Umzug:

Vor dem Einrücken bekleidete R. eine Stelle als Chauffeur. Sein Tagesverdienst von Fr. 8.80 erlaubte es ihm, für den Unterhalt seiner Frau und seiner beiden sechs- und vierjährigen Kinder aufzukommen. Dies änderte sich, als R. am 2. September 1939 einrücken musste. Die Wehrmannsunterstützung reichte nicht aus, weil der Mietzins allein monatlich 55 Franken betrug. Ende Januar 1940 waren sie mit 110 Franken im Rückstand. Die Familie hätte gern eine billigere Wohnung bezogen; aber sie war daran verhindert, weil der Vermieter für seine Forderung das Retentionsrecht an den Möbeln geltend machte. Die Soldatenfürsorge bezahlte die 110 Franken

Photo: Tuggener
In der Gerümpelkammer

rückständiger Miete, die Möbel wurden frei. Jetzt kann die Familie in der kleinern Wohnung ihren Verpflichtungen nachkommen.

Der Auslandschweizer:

Der Bautechniker B. arbeitete vor der Mobilisation in Wien. Durch die Einberufung zum Militärdienst musste er seine dortige Stelle bei einem Architekten aufgeben und reiste mit seiner jungen Frau in die Schweiz zurück; sie fand bei einer Verwandten Aufnahme. Die strengen Devisenvorschriften hatten es B. verunmöglicht, irgendwelche Geldmittel mitzunehmen. Als Notunterstützung erhielt die Frau den ortsüblichen Ansatz. Er reichte wohl für den Unterhalt aus, deckte aber nicht die Unkosten, die der plötzliche Umzug verursachte. Da die junge Frau von den Schwierigkeiten der plötzlichen Abreise und der Lebensumstellung am neuen Orte gesundheitlich stark mitgenommen war, konnte sie nicht sofort eine Berufsarbeit übernehmen. Die Nationalspende richtete zur Deckung der aussergewöhnlichen Unkosten eine Unterstützung von 100 Franken aus.

Einem Bauern wird geholfen:

Füsilier Sch. betreibt ein Bauerngewerbe. In seinem Hause leben Frau, zwei vorschulpflichtige Kinder und sein Vater. Durch Fleiss und Strebsamkeit versuchte er sein stark verschuldetes Gut über Wasser zu halten. Während seiner Abwesenheit im Aktivdienst ist ihm grosser Schaden erwachsen. Das Emd konnte nicht richtig eingebracht werden. Seine Frau versteht nicht viel von der Landwirtschaft, sein Vater ist schon zu alt, um noch tatkräftig eingreifen zu können. Der Knecht hatte ebenfalls einrücken müssen. Die bewilligte Notunterstützung von 4 Franken im Tag konnte nicht ausreichen, um den Verlust zu decken. Die Nationalspende bewilligte eine zusätzliche Unterstützung von 150 Franken.

Der Verlobte:

Der junge Schlosser R. M. stand vor seiner Verehelichung. Er mietete eine Wohnung. Dann kam die Mobilisation. Die Heirat wurde auf unbestimmte Zeit verschoben; aber der Mietzins lief unbarmherzig weiter. Da der Vertrag nur halbjährlich, erstmals auf 1. April 1940, kündbar ist, setzte sich die Fürsorgestelle mit dem Vermieter in Verbindung, um eine sofortige Vertragslösung gütlich zu erwirken. Dieser erklärte sich entgegenkommenderweise mit einer Abfindungssumme von 200 Franken zufrieden. Die Soldatenfürsorge stellte 150 Franken zur Verfügung. Den Restbetrag bringt der Soldat aus dem Sold auf. Er ist von der drückenden Schuldenaufhäufung befreit.

Die gerettete Geschäftseinrichtung:

Der Soldat G. ist verheiratet und betreibt seit Jahren ein eigenes Coiffeurgeschäft. Wegen der Mobilisation war er anfangs September gezwungen, das Geschäft zu schliessen. Die Wohngemeinde bewilligte der Frau die Wehrmännerunterstützung, die für die ersten 45 Tage 2.90 Franken und von Mitte Oktober an 3.70 Franken im Tag betrug. Dieses Geld reichte nur für den Lebensunterhalt der Frau aus, jedoch nicht zur Bezahlung der Geschäftsmiete. Wegen Krankheit der Frau vermehrten sich die Zinsrückstände noch mehr, so dass der Hausmeister bis zur Begleichung der ausstehenden Miete das Geschäftsmobiliar mit Retention belegte. Die Soldatenfürsorge bewilligte nach genauer Überprüfung der Verhältnisse einen einmaligen Betrag von 250 Franken, um G. die Zahlung des rückständigen Mietzinses und damit die Auslösung seines Geschäftsmobiliars zu ermöglichen. Ohne diesen verhältnismässig kleinen Betrag hätte er seine ganze Geschäftseinrichtung verloren. Nun wird sich G., sobald es die Zeitumstände erlauben, damit eine neue Existenz gründen können.

Photo: Bertolf
Nach dem Hauptverlesen
Zens. No. VI S 5598